

Satzung Hospiz-Förder-Verein e. V. Itzehoe

Präambel

Der Verein nimmt diakonische Aufgaben wahr in Bindung an den Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen an, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hospiz-Förder-Verein e. V.“ und wird im nachfolgenden kurz HFV genannt. Er hat seinen Sitz in Itzehoe und ist im Vereinsregister Amtsgericht Pinneberg eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e. V. (HPVSH).

§ 2

Zielsetzung und Aufgabenstellung

1. Die Zielsetzung des HFV ist, die Hospizarbeit zu gewähren und zu ermöglichen, gemäß den Leitsätzen des Hospizverbandes Schleswig-Holstein e. V. Das bedeutet, Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen Begleitung, Lebensbeistand und praktische Hilfe anzubieten. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und mildtätigen Handelns im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

Zweck ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Diese Zielsetzung soll mit der Durchführung folgender Aufgaben insbesondere wie folgt verwirklicht werden:
 - a) durch gezielte Maßnahmen und Aktivitäten Spender und Förderer zu gewinnen,
 - b) Aus- und Fortbildungsangebote für Hospizmitarbeiter und Pflegekräfte zu veranstalten,
 - c) Durchführung von Informationsveranstaltungen und Aufklärungsmaßnahmen, die den Menschen helfen, die Verdrängung des Sterbens zu überwinden und die Angebote der Hospizarbeit anzunehmen,
 - d) in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten Informationen über zeitgemäße Schmerztherapie zu vermitteln,
 - e) durch die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne von Abs. 1.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche, voll rechts- und geschäftsfähige Personen, juristische Personen und rechtlich selbständige Personenvereinigungen / Personengesellschaften sein. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages eines Bewerbers an den Vorstand durch den Beschluss des Vorstandes erworben. Dabei hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem der Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat. Das Mitglied wird über die Aufnahme schriftlich (d.h. auch per E-Mail, Telefax) informiert.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende
 - b) durch den Tod
 - c) mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) durch den Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund gemäß Abs. 2 entscheidet der Vorstand. Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den

Vorstand schriftlich unter Setzung einer Frist von vier Wochen aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Erhalt der schriftlichen Stellungnahme durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu versenden. Der Beschluss des Vorstandes beendet die Mitgliedschaft. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das zugleich Mitglied im Vorstand ist, entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls nach Anhörung des Mitgliedes. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind in diesem Fall als Mitglieder nicht stimmberechtigt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit als milderes Mittel durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung angeordnet werden. Für diesen Fall ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.

4. Die Mitglieder haben grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über den die Mitgliederversammlung durch Beschluss entscheidet. Mitglieder, die sich im Förderverein und der Hospizgruppe aktiv einbringen, wie Vorstand, Geschäftsführung, Koordination, in der Begleitung Sterbender oder in der Trauerarbeit, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Vereinsmitglieder, die im Freundeskreis regelmäßig einen Betrag in Höhe des Mitgliedsbeitrages spenden, sind ebenfalls von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Bei Ende der Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen aber als Mitarbeiter unter Beachtung der steuerrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung eingestellt und tarifmäßig bezahlt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr; Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand stellt einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und soweit gesetzlich erforderlich auch einen Lagebericht nach den gesetzlichen Anforderungen des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses kann ein Angehöriger der steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe nach Wahl durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand beauftragt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Feststellung des Jahresabschlusses,

- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (inklusive Investitionen, Instandhaltung, Personalplanung) für das laufende und kommende Geschäftsjahr,
 - Wahl der Kassenprüfer, soweit nicht nach § 5 Satz 2 ein Angehöriger der steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe für die Aufstellung des Jahresabschlusses gewählt wird,
 - Wahl eines Angehörigen der steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe zur Erstellung des Jahresabschlusses,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 3 Abs. 4),
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Rechtsgeschäfte nach dem Umwandlungsrecht und Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen und zwar schriftlich (d.h. auch via E-Mail, Telefax) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Geplante Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Dabei muss der Einladung der geltende und der vorgesehenen Satzungstext beigelegt werden. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein. Derartige Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Vorabinformation dieser Anträge an die Mitglieder erfolgt nicht. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung, sonst nach Bedarf. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsehen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.
- Der 1. Vorsitzende ist Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) ein Beisitzer.

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandsamtes im Amt. In das Vorstandsamt können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf die Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes ist stets eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB), d.h. auch per Fax oder E-Mail, und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen oder ihre Stimme in Textform (§ 126 b BGB) abgeben.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

7. Beschlüsse können auch in Textform (§ 126 b BGB), d.h. auch per Fax oder E-Mail, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens zwei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung kann mindestens einen Kassenprüfer wählen. Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei Rücktritt oder sonst vorzeitigem Ausscheiden eines/r gewählten Kassenprüfer/in ist auf der nächsten Mitgliederversammlung die Nachbesetzung vorzunehmen. Bis zur Nachbesetzung ist/sind der/die verbliebene Kassenprüfer/in allein für die Kassenprüfung zuständig. Wiederwahl von Kassenprüfern ist möglich.

2. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, Kasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie sollen zeitnah vor der jährlichen Mitgliederversammlung, die den Jahresabschluss zum Gegenstand hat, die Kassen- und die Buchführung prüfen und einen Bericht erstatten. Aufgabe der Kassenprüfer ist danach
 - die Prüfung der Kasse, insbesondere die Bestandsprüfung,
 - die Überprüfung, ob die Mittel des Vereins im Sinne der Satzungszwecke wirtschaftlich verwendet wurden,
 - die Prüfung, ob die Ausgaben des Vereins sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - falls ein Wirtschaftsplan besteht, Überprüfung von Abweichungen zu den festgelegten Budgets.

§ 10

Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins und die Verwendung des Restvermögens

1. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom 27.04. 2016 und 07.09.2016

Hospiz-Förder-Verein Itzehoe e.V. Itzehoe

Rüdiger Blaschke

Vorsitzender